

Satzung des Vereins Landau liest ein Buch e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landau liest ein Buch e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz eingetragen. Sein Sitz ist in 76829 Landau in der Pfalz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung und ist beim Finanzamt Landau registriert.

Zweck des Vereins ist es, in der Stadt Landau und Umgebung eine breite Öffentlichkeit für die Literatur zu begeistern, zur Auseinandersetzung mit deren vielfältigen Aspekten und zum Austausch darüber anzuregen.

Der Satzungszweck wird erreicht mit Veranstaltungen unterschiedlicher Art, die Titel und Inhalt des jeweils gewählten Buches aufgreifen und interpretieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen von Mitgliedern oder Dritten für einen satzungsmäßigen Zweck sind zu erstatten.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, ebenso juristische Personen. Über den unter Angabe von Name, Adresse und E-Mail-Adresse (bei natürlichen Personen auch des Geburtsdatums) schriftlich zu erklärenden Beitritt zum Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt oder
- b) durch Tod des Mitglieds bzw. Liquidation der juristischen Person,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist lediglich zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich unter

Einhaltung der Kündigungsfrist bis zum 15.11.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz einer Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand ist,
- b) gröblich gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Informationen über die Tätigkeit des Vereins und über die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 6 Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- a) die Mitgliedsbeiträge,
- b) Fördermittel,
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- d) Spenden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Einladung hat drei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform durch den Vorstand zu erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung möglich, jedoch nicht solche, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Tagesordnung drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von einem Rechnungsprüfer bzw. einer Rechnungsprüferin geprüft. Dieser/diese wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Der Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin erstattet der

Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands
- d) Wahl des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin
- e) Entscheidung über Satzungsänderungen
- f) Information und Aussprache über künftige Aktionen von „Landau liest ein Buch“

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist durch die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Gewählt werden ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin, ein Kassenwart bzw. eine Kassenwartin und bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Wahl geheim zu erfolgen.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit des Vereins, ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen. Die Liquidation übernimmt der Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.

Diese wird von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestimmt.

§ 11 Datenschutz

Zur Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, bei natürlichen Personen auch Geburtsdatum. Diese Daten werden verarbeitet und gespeichert.

Auf der Beitrittserklärung ist auf die Bestimmungen der DSGVO hinzuweisen (Rechte, Einsichtnahme, Zweck, Löschung) und mit einer gesonderten Unterschrift des eintretenden Mitglieds dessen Zustimmung einzuholen.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Daten von Mitgliedern, die einer Veröffentlichung widersprochen haben, sind davon ausgenommen.